

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch**  
**der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Prosselsheim**  
**(Kindertagesstättengebührensatzung)**  
**vom 10.07.2024**

---

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Prosselsheim folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte der Gemeinde Prosselsheim (Kindertagesstättengebührensatzung).

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

1.) Die Gemeinde Prosselsheim erhebt für folgende Einrichtungen der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosselsheim Benutzungsgebühren:

1. Krippenkindergruppe
2. Regelkindergartengruppe
3. Ferienbetreuung für Schulkinder

2.) Die Gemeinde Prosselsheim erhebt für die Teilnahme am Mittagessen folgende Gebühr:

1. Mittagessengebühr

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die in § 1 Abs. 1.) Ziff. 1 bis 3 und § 1 Abs. 2.) aufgeführten Einrichtungen und Leistungen der Kindertagesstätte nutzen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührentatbestand für den Besuch in der Kindertagesstätte und Teilnahme**  
**am Mittagessen**

1. Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch aller angemeldeten Kinder der Kindertagesstätte der Gemeinde Prosselsheim, wie in § 1 Abs. 1.) Ziff. 1 bis 3 aufgeführt.
2. Alle Kindergartenkinder, die eine Betreuungszeit nach 12.00 Uhr in Anspruch nehmen, nehmen am Mittagessen teil.
3. Die Benutzungsgebühren und Mittagessengebühren bestehen für das gesamte Kindergartenjahr, d.h. vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.
4. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus den Einrichtungen der Kindertagesstätte entlassen wird.
5. Gebührenpflicht besteht auch bei Fehl- und Urlaubszeiten der Kinder, sowie an Schließungstagen und 5 Fortbildungstagen des Kinderhauspersonals.
6. Anmeldung ist während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich.
7. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

8. Die Anmeldung für das gewählte Buchungsmodell gilt jeweils für ein halbes Kindergartenjahr und zwar vom 01.09.-28.02./29.02. und vom 01.03.-31.08. Während des Kindergartenhalbjahres können die Buchungszeiträume nur aus dringenden Gründen gewechselt werden.
9. Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

#### § 4

#### Höhe der Benutzungsgebühr

##### Krippenkindergruppe

3,01 Std.	-	4,00 Std.	174,00 Euro
4,01 Std.	-	5,00 Std.	190,00 Euro
5,01 Std.	-	6,00 Std.	206,00 Euro
6,01 Std.	-	7,00 Std.	222,00 Euro
7,01 Std.	-	8,00 Std.	238,00 Euro
8,01 Std.	-	9,00 Std.	254,00 Euro

Vollendet ein Kind beim Besuch der Krippenkindergruppe das 2,5. Lebensjahr, so ist, sofern in der Regelkinderkindergruppe Platz vorhanden ist, ein Wechsel zur Regelkinderkindergruppe möglich, wenn das päd. Personal zustimmt.

Mit dem Wechsel werden die Gebühren für Regelkinderkinderplätze fällig. Änderungen werden zum 1. des Folgemonats veranlasst.

##### Regelkinderkindergruppe

3,01 Std.	-	4,00 Std.	143,00 Euro
4,01 Std.	-	5,00 Std.	155,00 Euro
5,01 Std.	-	6,00 Std.	167,00 Euro
6,01 Std.	-	7,00 Std.	179,00 Euro
7,01 Std.	-	8,00 Std.	191,00 Euro
8,01 Std.	-	9,00 Std.	203,00 Euro
9,01 Std.	-	10,00 Std.	215,00 Euro

##### Ferienbetreuung für Schulkinder

Der Umfang der Ferienbetreuung ist nach der Anzahl der benötigten Tage in **zwei Blöcken** zu buchen.

1. Block bis 1 – 14 Betriebstage im Jahr (ein Monatsbeitrag)
2. Block ab 15 – 29 Betriebstage im Jahr (zwei Monatsbeiträge)

Die genaue Anzahl der Ferienbetreuungstage sind am Anfang des Kindergartenjahres der Kindergartenleiterin mitzuteilen.

-Die Gebühren betragen für die Ferienbetreuung:

3,01 Std.	-	4,00 Std.	143,00 Euro
4,01 Std.	-	5,00 Std.	155,00 Euro
5,01 Std.	-	6,00 Std.	167,00 Euro
6,01 Std.	-	7,00 Std.	179,00 Euro

7,01 Std.	-	8,00 Std.	191,00 Euro
8,01 Std.	-	9,00 Std.	203,00 Euro
9,01 Std.	-	10,00 Std.	215,00 Euro

Alle Schulkinder, die eine Ferienbetreuung über 12.00 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, müssen am Mittagessen teilnehmen. § 5 regelt die Höhe der Mittagessengebühr.

#### **§ 5 Höhe der Mittagessengebühr**

Für Kinder, die die Einrichtung über 12:00 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, müssen am Mittagessen teilnehmen.

Die Monatsgebühr für das Mittagessen beträgt:

für die Krippenkindergruppe	65,00 Euro pro Monat
für die Regelkindergartengruppe	80,00 Euro pro Monat
für die Ferienbetreuung für Schulkinder	85,00 Euro pro Monat

#### **§ 6 Ermäßigung**

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

Sind mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig in der Einrichtung der Kindertagesstätte angemeldet, so werden nur für zwei Kinder Benutzungsgebühren erhoben. Das dritte Kind und jedes weitere Kind ist frei, dies betrifft nur die Benutzungsgebühr nicht aber die Mittagessengebühr. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder.

Die Gebühr nach § 4 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses für 12 Monate. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung ausgesetzt. Noch verbleibende Monate werden ab Datum der Zurückstellung dem darauffolgenden, Kindergartenjahr angerechnet. Die Gebühr ist ab Zeitpunkt der Zurückstellung wieder in voller Höhe zu leisten. Ist die Gebühr nach § 4 niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich. Ist die Gebühr höher, wird die Differenz in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

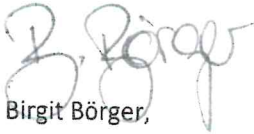
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

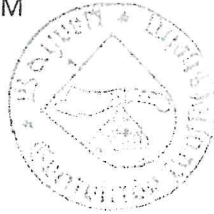
Diese Satzung tritt zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. September 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 08.11.2018 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2019, der 2. Änderungssatzung vom 28.07.2022 sowie der 3. Änderungssatzung vom 05.07.2023 außer Kraft.

Prosselsheim, den 10.07.2024

GEMEINDE PROSSELSHEIM

  
Birgit Börger,  
1. Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 10.06.2024 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Prosselsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.07.2024 angebracht und am 31.07.2024 wieder entfernt.

Prosselsheim, den 01.08.2024

GEMEINDE PROSSELSHEIM

  
Birgit Börger  
1. Bürgermeisterin

